

Das Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung ...

bietet (ehemals) selbstständigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zu entschulden, unabhängig von der Höhe des Einkommens. Aufgrund der Änderung der Insolvenzordnung stehen jetzt **zwei Verfahren** zur Verfügung, die fast allen (ehemals) Gewerbetreibenden einen Neuanfang durch **Restschuldbefreiung** ermöglichen: Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** (VIV) oder das **Regelinsolvenzverfahren** (RIV).

Insbesondere aktive Selbstständige müssen jetzt nicht mehr ihr Gewerbe um jeden Preis aufrecht erhalten, aus Furcht auf einem Schuldenberg sitzen zu bleiben. Damit sollte es auch endgültig der Vergangenheit angehören, dass Ehepartner, Freunde und Bekannte in eine unüberschaubare Bürgschaft gedrängt werden oder dass hohe private Darlehen aufgenommen werden.

Vorliegende Broschüre richtet sich an *natürliche* Personen, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit in eine finanzielle Überschuldung geraten sind oder drohen in eine solche zu geraten.

Das kann der Inhaber einer Würstchenbude, eines Tabak- oder Zeitungsladens, eines Holz- und Bautenschutzbetriebes sein aber auch der Freiberufler, Immobilienmakler, Finanzdienstleister u.ä..

Diese Broschüre richtet sich nicht an sogenannte *juristische* Personen, wie z.B. Kapitalgesellschaften. Diese unterliegen aufgrund eigener Gesetze (GmbHG, GenG) anderen Bestimmungen und für diese ist eine **Restschuldbefreiung** nicht vorgesehen. Auch kann hier nicht näher auf die strengen Vorschriften für GmbH-Geschäftsführer nach dem GmbH-Gesetz eingegangen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kriterien für das richtige Verfahren für natürliche Personen	Seite 3
2. Der richtige Zeitpunkt	Seite 3
3. Der Antrag	Seite 4
4. Insolvenzstraftaten	Seite 4
5. Die Stundungsregelung	Seite 5
6. Der vorläufige Insolvenzverwalter	Seite 5
7. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	Seite 5
8. Die Wohlverhaltensphase	Seite 6
9. Das Insolvenzplanverfahren	Seite 6
10. Schlussbemerkungen	Seite 7

1. Kriterien für das richtige Verfahren für natürliche Personen

Die Insolvenzordnung (InsO) schreibt im § 304 InsO folgende Kriterien vor:

Verbraucherinsolvenzverfahren:

- Natürliche, ehemals selbstständige Person
 - Einzelkaufmann/frau, Freiberufler
 - OHG- **Gesellschafter**
 - KG- **Komplementär** (persönlich haftender Gesellschafter)
- Kein aktives Gewerbe
- Maximal 19 Gläubiger
- Keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen
 - Keine ausstehenden Löhne und Gehälter und/oder
 - Keine offenen Insolvenzgeldforderungen der Landesarbeitsämter
 - Keine offenen Sozialversicherungsbeiträge (z.B. Krankenkassen)

Sind diese Kriterien alle erfüllt, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren das richtige Verfahren um sich zu entschulden. Die als geeignete Stellen vom Land Berlin zur Durchführung des VIV anerkannten Schuldnerberatungsstellen werden Ihnen bei der Durchführung des Verfahrens gerne helfen.

Regelinsolvenzverfahren:

- Natürliche oder juristische Person

- Bestehende, aktive Selbstständigkeit **oder**
- ehemalige Selbstständigkeit **mit**
- **mehr als 19 Gläubigern und/oder**
- Forderungen aus Arbeitsverhältnissen
 - ausstehende Löhne und Gehälter und/oder
 - Insolvenzgeldforderungen der Landesarbeitsämter
 - Lohnsteuer
 - Offene Sozialversicherungsbeiträge (z.B. Krankenkassen)

Sollten diese Kriterien auf Sie zutreffen, so steht Ihnen das Regelinsolvenzverfahren zur Verfügung. Der Verlauf dieses Verfahrens wird nachfolgend vom Eröffnungsantrag bis zur **Restschuldbefreiung** für natürliche Personen (keine GmbH oder AG) dargestellt.

2. Der richtige Zeitpunkt

Das **RIV** mit anschließender **Restschuldbefreiung** kann für alle **ehemaligen Gewerbetreibenden** eine Chance sein, die nach der Schließung ihres Gewerbes auf einer Reihe von Verbindlichkeiten *sitzen geblieben* sind, unabhängig ob sie jetzt ein laufendes Arbeitseinkommen beziehen oder von sozialen Leistungen abhängig sind.

Dasselbe gilt auch für ehemalige GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter, die aufgrund von Bürgschaftsübernahmen nach Beendigung der Gesellschaft aus diesen in Anspruch genommen werden.

Weiterhin ist dieses Verfahren sinnvoll, wenn die Selbstständigkeit noch besteht, Sie als Inhaber aber nicht mehr in der Lage sind Ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und auch in absehbarer Zeit keine Besserung in Sicht ist (**Zahlungsunfähigkeit**). Das gleiche gilt auch, wenn absehbar ist, dass in **nächster Zeit** Zahlungen nicht mehr leistbar sind (**drohende Zahlungsunfähigkeit**).

In den meisten Fällen kann es an diesem Punkt besser sein ein **RIV** zu beantragen, als um jeden Preis das Gewerbe weiterzuführen und dabei durch weitere private Darlehen Freundschaften zu verspielen.

3. Der Antrag

Das zuständige Insolvenzgericht für **Berlin** zur Durchführung des **RIV** ist allein das Amtsgericht Charlottenburg. Dort kann der Antrag auf Eröffnung des **RIV** und der Antrag auf anschließende **Restschuldbefreiung** formlos (auch per einfachem Brief oder mündlich vor Ort) gestellt werden.

Wichtig ist, dass der Insolvenzgrund (z.B. Zahlungsunfähigkeit) angegeben und erläutert wird.

Sie sollten möglichst alle Schuldunterlagen, geordnet nach Gläubiger und Forderungen bereit haben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie den Antrag auf Eröffnung des RIV unnötig hinausschieben entsteht die Gefahr einer Schadensersatzpflicht oder einer strafbaren Handlung gegenüber den Gläubigern.

4. Insolvenzstraftaten

Eine rechtzeitige Antragsstellung verhilft Ihnen nicht nur zu einem geordneten Neuanfang, sie verhindert auch die Gefahr von strafbaren Handlungen im Vorfeld der Insolvenz, die die Restschuldbefreiung verhindern können:

Die *Nichtabführung von **Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung*** (§ 266a StGB) ist in der Praxis der Schuldnerberatungsstellen der am häufigsten auftretende Fall einer strafbaren Handlung im Vorfeld der Insolvenz. Meist versucht der Unternehmer, um andere Löcher zu stopfen, gerade diese Zahlungen aufzuschieben, da ihm dabei nicht direkt der Entzug einer wichtigen Gegenleistung droht. Aber bereits die **verspätete** Zahlung der **Arbeitnehmeranteile** kann schon eine strafbare Handlung darstellen. Für eine **Restschuldbefreiung** bedeutet es, dass diese Arbeitnehmeranteile nicht restschuldbefreit werden.

Sie werden also von diesen Schulden nicht entlastet.

Eine weitere Insolvenzstraftat ist die *Gläubigerbegünstigung*. Insbesondere, wenn Sie noch schnell mit den letzten Einnahmen ein Darlehen der Familie zurückzahlen, würden Sie sich u.U. nach § 283c StGB strafbar machen.

Als weitere Straftaten sind in diesem Zusammenhang u.a. zu nennen:

- die *Untreue* (§ 266 StGB)
- der *Bankrott* (§ 283 StGB)
- die *Vereitelung der Zwangsvollstreckung* (§ 288 StGB).

5. ... mangels Masse abgelehnt gehört der Vergangenheit an: Die Stundungsregelung

Die meisten Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurden in der Vergangenheit mangels Masse abgelehnt. D.h. die Vermögensmasse reichte nicht aus, die Kosten des Verfahrens zu decken. Aufgrund einer neuen Stundungsregel wird dieser Ablehnungsgrund nicht mehr diesen Stellenwert wie in der Vergangenheit erreichen.

Zusätzlich zum Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens und auf anschließende **Restschuldbefreiung** sollten Sie daher vorsorglich einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen.

Als Voraussetzung für eine Stundung gilt, dass das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht zur Deckung der Kosten ausreichen wird.

Die Stundung wird nicht gewährt, wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden ist (§§ 283 – 283 c StGB).

Die Höhe der Rückzahlungsraten richtet sich dann nach den Vorschriften der Prozesskostenhilfe.

6. Der vorläufige Insolvenzverwalter

Das Gericht setzt im Bedarfsfall einen *vorläufigen Insolvenzverwalter* ein. In der Regel ist dieser auch nach der Eröffnung des Verfahrens der eigentliche *Insolvenzverwalter*.

Er prüft, ob die Voraussetzungen für eine Eröffnung des Verfahrens vorliegen, insbesondere, ob genug Vermögensmasse vorliegt, aus der die Kosten des Verfahrens gedeckt werden können. Weiterhin prüft er, ob Versagungsgründe für eine Stundung der Verfahrenskosten vorliegen.

Das Gericht kann zusätzlich verschiedene Sicherungsmaßnahmen anordnen, um das Vermögen des Unternehmens zu sichern. Dazu gehören die Untersagung von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsschutz), die Postsperre oder auch das Auferlegen von bestimmten Verfügungsverboten. Diese Maßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Ihnen schwerwiegende Nachteile entstehen (z.B. Verlust der Wohnung).

7. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Regelinsolvenzverfahren mit anschließender **Restschuldbefreiung** besteht aus **zwei Teilen**, die zusammen sechs Jahre dauern (unter bestimmten Bedingungen fünf Jahre):

Das eigentliche **Insolvenzverfahren** und die so genannte **Wohlverhaltensphase**.

Im **Insolvenzverfahren** geht die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über. Dieses dient zur Sicherung der Insolvenzmasse. Zwangsvollstreckungen sind jetzt nicht mehr möglich. Werte, die bis zu drei Monaten vor Eröffnung des Verfahrens gepfändet wor-

den sind müssen der Insolvenzmasse wieder zugeführt werden.

Der Insolvenzverwalter hat jetzt mehrere Aufgaben:

Er trifft Regelungen für sogenannte Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge).

Er ruft die Gläubiger auf, bis zu einem bestimmten Termin ihre Forderungen anzumelden. Diese werden anschließend von ihm geprüft und dann entweder akzeptiert und zur Tabelle aufgenommen oder die Forderung wird bestritten.

● **Achtung!** In dieser Phase des Verfahrens müssen Sie besonders wachsam sein und ggf. fachkundigen Rat einholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Gläubiger eine Forderung anmeldet und dabei behauptet, dass diese aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt.

Weitere Aufgaben des Insolvenzverwalters: Er sichert und verwertet die Vermögensmasse.

Er zieht Ihre pfändbaren Einkommensbestandteile ein.

Die erzielten Geldbeträge werden anschließend nach Quoten an die Gläubiger verteilt (auf die genaue Ermittlung der Quoten kann hier nicht eingegangen werden). Anschließend wird das Regelinsolvenzverfahren aufgehoben.

In besonders schwierigen Fällen kann das Gericht auf Antrag einen Rechtsanwalt beordnen. Die Kosten hierfür werden dann ebenfalls von der Verfahrenskostenstundung umfasst.

8. Die Wohlverhaltensphase

In der *Wohlverhaltensphase*, die Voraussetzung für die **Restschuldbefreiung** ist, haben Sie es dann mit dem Treuhänder zu tun. In der Regel ist dieser mit dem Insolvenzverwalter identisch.

Aufgabe des Treuhänders ist das Einziehen der pfändbaren Anteile des Einkommens. Diese werden am Ende eines Jahres an die Gläubiger ausgeschüttet.

In diesem Abschnitt haben Sie u.a. die Pflicht, den Treuhänder über einen Wohnsitzwechsel oder Änderungen Ihrer Beschäftigung zu informieren. Weiterhin besteht die Pflicht einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. zu suchen.

Sie haben allerdings wieder die volle Verfügungsgewalt über Ihr neu entstandenes Vermögen und den unpfändbaren Einkommensanteilen.

9. Das Insolvenzplanverfahren

Ein Ziel der Insolvenzordnung ist es, die Möglichkeit zu geben, ein Unternehmen zu retten. Zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit einen Insolvenzplan zu erarbeiten und den Gläubigern im Insolvenzverfahren vorzulegen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass damit das Unternehmen realistische, positive Zukunftsaussichten hat.

Für *ehemals Selbstständige* bietet ein Insolvenzplan die Möglichkeit,

zu einer Entschuldung auch ohne Restschuldbefreiungsverfahren und Wohlverhaltensphase zu kommen und u.U. auch von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen zu regeln.

Vorlageberechtigt sind der Schuldner und der Insolvenzverwalter. Es steht allerdings auch den Gläubigern offen, im Verfahren den Insolvenzverwalter zu beauftragen, einen Plan zu erarbeiten.

Um ein Abstimmungsergebnis über diesen Plan zu erhalten, werden die Gläubiger in Gruppen aufgeteilt. Zwei Gruppen sind zwingend erforderlich:

Die Gruppe der nicht bevorrechtigten Insolvenzgläubiger und die Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger, d. h. Gläubiger mit Grundpfandrechten, Sicherungsübereignungen oder auch Lohnabtretungen. Es besteht auch die Möglichkeit weitere Gruppen zu bilden.

In diesen Gruppen muss dann über den vorgelegten Plan abgestimmt werden. Innerhalb der Gruppen muss eine Summenmehrheit den Plan befürworten um eine Gruppenzustimmung zu erhalten. Weiterhin muss die Mehrzahl der Gruppen dem Plan zustimmen. Wenn dann zusätzlich kein Gläubiger gegenüber einem durchgeführten Insolvenzverfahren benachteiligt wird können die ablehnenden Stimmen vom Gericht ersetzt werden, der Plan gilt dann als angenommen. Das Insolvenzverfahren wird aufgehoben.

10. Schlussbemerkungen

Dieses Falblatt kann Ihnen nur einen kleinen und relativ groben Überblick über ein kompliziertes Verfahren geben. Die Befugnisse und Aufgaben des Insolvenzverwalters können je nach Fall unterschiedlich ausgeprägt sein. Auch kann zum jetzigen Zeitpunkt niemand genau vorsehen, wie sich die Rechtsprechung zur Anwendung der Insolvenzordnung entwickeln wird. Auch mit einer weiteren Änderung der Insolvenzordnung muss immer gerechnet werden.

Das Falblatt soll Ihnen aber zeigen, dass Sie sich in der heutigen Zeit nicht mehr vor Ihren Gläubigern verstecken müssen und dass Sie nicht mehr Ihr Unternehmen um jeden Preis aufrecht erhalten müssen.

Der Traum von einem Neuanfang – er kann wahr werden. Nutzen Sie die gesetzlichen Möglichkeiten der Restschuldbefreiung!



Das Insolvenzverfahren

kann Ihnen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfanges geben.

Eine Ablehnung mangels Masse wird aufgrund einer neuen gesetzlichen Stundungsregelung in den meisten Fällen das Verfahren nicht mehr zum Scheitern bringen.

Der Insolvenzplan kann Ihrem Unternehmen die Möglichkeit bieten, sich mit Ihren Gläubigern zu einigen und den Betrieb weiter zu führen.

Adresse des Amtsgerichts Charlottenburg:

Amtsgericht Charlottenburg
- Insolvenzstelle -
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Herausgeber: **LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
SCHULDNER- UND INSOLVENZ-
BERATUNG BERLIN E. V.**

Genter Straße 53, 13353 Berlin

1. Auflage 2001 Stand 10/01

